

# Verhaltenskodex für Lieferanten

## 1 Stromnetz Berlin Verhaltenskodex für Lieferanten

### 1.1 Allgemeines

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Stromnetz Berlin (im Nachstehenden, der „Stromnetz Berlin-Kodex“ genannt) legt Anforderungen für Lieferanten fest und basiert auf den Prinzipien des UN Global Compact, den UN Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen sowie anderen internationalen Standards, Normen und Richtlinien (vollständige Liste unter „Referenzen“).

Stromnetz Berlin fordert von seinen Lieferanten, dass sie den Stromnetz Berlin-Kodex oder einen gleichwertigen Standard, in Absprache mit Stromnetz Berlin, bei Tätigung von Geschäften mit Stromnetz Berlin einhalten.

### 1.2 Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder einhalten, in denen sie unternehmerisch tätig sind. Stromnetz Berlin erwartet von seinen Lieferanten, dass sie im Vergleich zwischen Stromnetz Berlin-Kodex und zur Anwendung kommenden Gesetzen und Vorschriften die strengeren Ansprüche erfüllen und mit den eigenen Lieferanten und Untervertragsnehmern auf dasselbe Ziel hinarbeiten.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Stromnetz Berlin-Kodex und zur Anwendung kommenden anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erwartet Stromnetz Berlin von den Lieferanten, dass sie Stromnetz Berlin informieren.

### 1.3 Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung

Stromnetz Berlin erkennt an, dass die Lieferanten unterschiedliche Reifegrade haben und setzt sich dafür ein, mit den Lieferanten an der Erreichung kontinuierlicher Verbesserung zu arbeiten.

Wenn Stromnetz Berlin feststellt, dass ein Lieferant nicht die Anforderungen und Erwartungen erfüllt, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt sind, kann Stromnetz Berlin Hilfe anbieten, um die Erkennung der zu korrigierenden Probleme oder entsprechenden Verbesserungen durchzuführen. Der Lieferant sollte dann umgehend Nachbesserungen durchführen und sich bemühen, Fortschritte vorzuzeigen.

Stromnetz Berlin regt außerdem alle Lieferanten dazu an, wo möglich an Initiativen teilzunehmen, die ein Anheben des Standards für einen gesamten Sektor oder mehrere Sektoren zum Ziel haben.

### 1.4 Folgen im Falle von Verstößen

Erlangen die Lieferanten Kenntnis von Verstößen gegen den Stromnetz Berlin-Kodex oder gleichwertige Standards, müssen sie aktiv werden und angemessene Schritte einleiten. Stromnetz Berlin wird je nach der Schwere des Verstoßes angemessene Maßnahmen ergreifen.

Andauernde Verletzung des Stromnetz Berlin-Kodexes oder wiederholte und ungerechtfertigte Weigerung die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, kann ein Aussetzen oder die Beendigung der Tätigkeit als Lieferant für Stromnetz Berlin zur Folge haben.

### 1.5 Due Diligence und Transparenz

#### 1.5.1 Allgemeines

Stromnetz Berlin behält sich das Recht vor, eine Due Diligence durchzuführen, indem regelmäßig und systematisch Menschen- und Arbeitsrecht sowie Umwelt- und Unternehmensethik hinsichtlich Risiken und Auswirkungen in der Wertschöpfungskette analysiert werden. Ziel ist es, diese Informationen zu verwenden, um die Auswirkungen zu vermeiden oder einzugrenzen und so sicherzustellen, dass die Beschaffung verantwortungsbewusst durchgeführt wird.

Stromnetz Berlin erwartet von den Lieferanten, Stromnetz Berlin oder einen von Stromnetz Berlin autorisierten und für den Lieferanten in zumutbarer Weise akzeptablen Dritten die Durchführung von Audits und Bewertungen bezüglich des im Rahmen des Stromnetz Berlin-Kodexes relevanten Lieferantenbetriebs zuzulassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Örtlichkeiten des Lieferanten. Auf Verlangen des Lieferanten müssen die daran beteiligten Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung bezüglich der beim Audit oder der Beurteilung offengelegten Umstände abschließen.

Stromnetz Berlin erwartet darüber hinaus von seinen Lieferanten, dass sie hinsichtlich der eigenen Betriebsabläufe und der Wertschöpfungskette eine angemessene Due Diligence durchführen.

#### 1.5.2 Von Konflikten betroffene Gebiete und andere Hochrisiko-Gebiete

Die Lieferanten sollen überprüfen, ob ihre eigenen Aktivitäten oder die ihrer Lieferketten in konfliktbetroffenen oder anderen Hochrisikogebieten liegen oder aus diesen Gebieten bezogen werden, und in solchen Fällen verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen an den spezifischen Kontext anpassen.

Es müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, um Geschäftsbeziehungen, Unternehmens- und Finanztransaktionen und Ressourcenströme (z. B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und andere Konfliktminerale) zu überwachen und sicherzustellen, dass sie nicht mit der Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Akt-

euren verbunden sind, die von Gewinnen aus dem Verkauf solcher Güter und Dienstleistungen profitieren könnten.

## 1.6 Managementsysteme und Überwachung

Lieferanten sollten über angemessene Management-Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung des Stromnetz Berlin-Kodex oder gleichwertiger vereinbarter Standards zu gewährleisten. Die Funktionsweise und Qualität des Management-Systems von Lieferanten sollte im Verhältnis zur Größe, Komplexität und Risikoumgebung des Lieferantenbetriebs stehen. Die Lieferanten sollten sicherstellen und überwachen, dass ihre eigenen Lieferanten und Unterpelieferanten den Stromnetz Berlin-Kodex einhalten oder, wo anwendbar, ihren eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex anwenden.

## 2 Menschenrechte und Arbeitsrechte

### 2.1 Allgemeines

Stromnetz Berlin erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die internationalen Menschenrechte beachten.

Anforderungen in Verbindung mit dem Lieferantenpersonal im Stromnetz Berlin-Kodex gelten für alle Mitarbeiter beim Lieferanten, einschließlich Zeitarbeiter, ausländische Arbeitskräfte, studentische Mitarbeiter und Vertragsarbeiter sowie Direktangestellte.

Alle Mitarbeiter müssen das Recht haben, ihre Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden.

Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verursachung von, den Beitrag zu oder die Verbindung mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden.

### 2.2 Indigene Bevölkerungsgruppen

Die Lieferanten müssen die Rechte indigener Völker und Stammesangehöriger, ihre sozialen, kulturellen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Interessen achten, einschließlich ihrer Verbindung zu Ländereien und anderen natürlichen Ressourcen. Die Lieferanten sollten den Prinzipien einer freien, vorab durchgeführten und auf Aufklärung basierenden Zustimmung und Beteiligung folgen, um eine breite Zustimmung indigener Völker und Stammesangehöriger für ihre Aktivitäten zu erhalten.

### 2.3 Engagement in der Bevölkerung und Gemeinwesensentwicklung

Die Lieferanten müssen die Rechte, Interessen und die angestrebten Entwicklungen der jeweils betroffenen Gemeinwesen während erheblicher Änderungen ihres normalen Geschäftsbetriebs beim Lieferanten respektieren. Das Engagement für das Gemeinwesen sollte auf inklusive, gleichberechtigte, kulturell angemessene, geschlechtersensible und rechtsgemäße Weise erfolgen.

### 2.4 Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen jegliche Form von Kinderarbeit bekämpfen. Die Lieferanten sollten an keiner Form von Kinderarbeit teilhaben oder sich daran bereichern. Wenn Kinderarbeit aufgedeckt wird, ist ein Wiedergutmachungsprogramm einzurichten.

Die Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder das Alter, bis zu dem in dem jeweiligen Land Schulpflicht besteht, noch nicht erreicht haben. Hierbei gilt jeweils das höhere Alter. Die Lieferanten sollten keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren einstellen, um Arbeiten auszuführen, die gemäß nationaler Gesetzgebung als gefährlich eingestuft werden.

### 2.5 Einsatz von Sicherheitspersonal

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass jede Art von Sicherheitspersonal, einschließlich vertraglich beschäftigtes Sicherheitspersonal, die Rechte und Würde des Menschen achtet und im Fall einer Bedrohung eine der Situation angemessene Gegenmaßnahme anwendet.

### 2.6 Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen sich nicht an Zwangsarbeit, einschließlich Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, beteiligen, teilhaben und in keiner Weise von ihr profitieren.

Für Stromnetz Berlin ist keine Form von moderner Sklaverei hinnehmbar.

### 2.7 Arbeitsbedingungen

#### 2.7.1 Arbeitszeiten

Lieferanten sollten sicherstellen, dass die normalen Arbeitszeiten und Überstunden innerhalb des Rahmens der anwendbaren Gesetze und Vorgaben liegen oder in entsprechenden Tarifverträgen geregelt sind.

#### 2.7.2 Löhne, Urlaub und Sozialleistungen

Lieferanten müssen einen Lohn/ein Gehalt, einschließlich Zusatzleistungen, zahlen, mit dem die Grundbedürfnisse abgedeckt werden können, und müssen darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und/oder relevanten Tarifverträgen anstreben. Dementsprechend müssen die Mitarbeiter für Überstunden mit einem Vergütungssatz entlohnt werden, der über dem regulären Vergütungssatz liegt.

### 2.8 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten müssen für eine sichere und gesunde Umgebung an allen Standorten sorgen, an denen Arbeiten ausgeführt werden, und, an denen der Lieferant

Wohneinrichtungen für sein Personal bereitstellt, soweit dies zutrifft.

Vor Aufnahme der Arbeit muss eine Risikoeinschätzung erfolgen und entsprechende Kontrollen implementiert werden. Dies ist zu dokumentieren. Dazu zählen physische, soziale und betriebliche Gesundheitsrisiken.

Diese Risiken müssen gemäß folgender Hierarchie reduziert werden: Eliminierung, Austausch/Ersatz, technische Steuerungseinrichtungen, organisatorische Kontrollen und als letzte Alternative persönliche Schutzausrüstung.

## 2.9 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten müssen das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Kollektivverhandlungen anerkennen und respektieren, wenn diese es so wünschen.

In Situationen, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen durch anwendbare Gesetze und Vorschriften eingeschränkt wird, erwartet Stromnetz Berlin von seinen Lieferanten, alternative Formen von Mitarbeitervertretungen zuzulassen.

## 2.10 Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten dürfen in keiner Form Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung ausüben. Unrechtfertigte Gründe für Diskriminierung sind, beschränken sich jedoch nicht auf: Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Vermögen, Nationalität oder nationale Herkunft, Kaste, wirtschaftlicher Hintergrund, Behinderungen, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, politische Meinung, sexuelle Orientierung.

## 2.11 Beschwerde- und Schlichtungsmechanismen

Die Lieferanten sollten angemessene Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, die dem Personal und interessierten Parteien, einschließlich betroffenen Personengruppen, zugänglich sind, um Anmerkungen, Empfehlungen, Berichte oder Beschwerden bezüglich Arbeitsplatz, Umweltthemen oder Geschäftspraktiken der Lieferanten abzugeben. Die Lieferanten müssen über Verfahren für den Umgang mit Belästigungen verfügen und kommunizieren, dass jegliche Form von Belästigung unannehmbar ist und gemeldet werden muss.

## 3 Umwelt

### 3.1 Allgemeines

Stromnetz Berlin erwartet von seinen Lieferanten verantwortungsvolles geschäftliches Handeln im Hinblick auf Umweltrisiken und -auswirkungen, sowie die Anwen-

dung des Vorsorgeprinzips sowie der Lebenszyklusbeachtung bei ihren Geschäftsaktivitäten. Ressourcen wie z. B. Wasser und Energie sollten effizient genutzt werden und Auswirkungen auf die Biodiversität sowie Leistungen, die aus der Nutzung des Ökosystems stammen, sollten minimiert werden.

### 3.2 Umweltgesetzgebung

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen und auf dem neuesten Stand halten sowie die Betriebs- und Berichtsanforderungen dieser Genehmigungen und Lizenzen befolgen.

### 3.3 Umweltschutz

Die Lieferanten müssen sich nach Kräften bemühen, im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten entstehende Abfälle oder Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Lieferanten sollten effiziente Technologien anwenden, um die Umweltbelastung so weit wie möglich zu verringern.

Stromnetz Berlin erwartet von seinen Lieferanten die Anwendung des Vorsorgeprinzips und, wo anwendbar, die Achtung des Verursacherprinzips.

Die Lieferanten müssen Gefahrstoffe auf verantwortungsvolle Weise handhaben und, wenn möglich, Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen.

### 3.4 Umweltmanagementsysteme

Die Lieferanten, deren Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, müssen einen strukturierten und systematischen Ansatz für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte anwenden. Dies umfasst neben der Einführung entsprechender Managementsysteme zur Verbesserung der Umweltleistung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind.

## 4 Geschäftsintegrität

Stromnetz Berlin erwartet von seinen Lieferanten, bei ihren Geschäftsaktivitäten die zur Anwendung kommenden nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und international vereinbarte Standards der Geschäftsethik zu befolgen.

## 5 Korruptionsbekämpfung

Die Lieferanten dürfen sich nicht an Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Die Lieferanten dürfen keine Vorteile oder andere Mittel anbieten oder annehmen, um sich unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen. Solche unzulässigen Vorteile können Bargeld, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art umfassen.

## 6 Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen Interessenkonflikte vermeiden, die die Glaubwürdigkeit des Lieferanten bei Stromnetz Berlin oder das Vertrauen externer Parteien in Stromnetz Berlin beeinträchtigen könnten.

## 7 Wettbewerbsrecht

Die Lieferanten beachten und befolgen die geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften, dazu gehört auch die Pflicht, keine wirtschaftlich sensiblen und strategischen Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen und keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit einem Geschäftspartner zu treffen.

## 8 Schutz des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen

Die Lieferanten müssen Stromnetz Berlins geistige Eigentumsrechte respektieren und vertrauliche Informationen von Stromnetz Berlin schützen, indem sie Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässige Offenlegung verhindern.

## 9 Berichterstattung von Verstößen an Stromnetz Berlin – Whistleblowing

Wenn im Rahmen der Kunden- Lieferantenbeziehung der Lieferant, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer oder andere betroffene Parteien glauben, dass die Bedingungen des Stromnetz Berlin-Kodexes nicht erfüllt werden, oder das Stromnetz Berlin nicht in Übereinstimmung mit dem eigenen Verhaltenskodex handelt, regen wir dazu an, solche Belange über den dafür vorgesehenen Berichtsweg zu melden.  
Siehe <https://www.stromnetz.berlin>

## 10 Referenzen

Bei der Erstellung dieses Stromnetz Berlin-Kodex wurden die folgenden Referenzen herangezogen (Links in englischer Sprache):

1. 1948 Universal Declaration of Human Rights (UDHR) (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948)  
[www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml](http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml)
2. Kinderrechte und Geschäftsprinzipien  
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.16.pdf>
3. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere die unten angegebenen Dokumente:  
<http://www.ilo.org>
  - Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998
  - Übereinkommen über Zwangsarbeit (Nr. 29–1930)
  - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105–1957)
  - Übereinkommen über Mindestalter (Nr. 138–1973)
  - Übereinkommen über Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182–1999)
  - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts (Nr.100–1951)
  - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111–1958)
  - Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87–1948)
  - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98–1949)
  - Leitfaden zu Arbeitsschutzmanagementsystemen (ILO-OSH-200)
4. ISO 14001  
<http://www.iso.org/iso/iso14000>
5. ISO 26000:2010 Guidance on Social Responsibility (Leitfaden zur sozialen Verantwortung)  
<http://www.iso.org/iso/home/standards/iso26000.htm>
6. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict- Affected and High-Risk Areas  
<http://www.oecd.org/daf/inv/mne/ GuidanceEdition2.pdf>
7. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen  
<http://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf>
8. OHSAS 18001  
(ersetzt durch <https://www.iso.org/standard/63787.html>)
9. Rio-Erklärung, Agenda 21  
<http://www.unep.org>
10. Social Accountability 8000  
[www.sa-intl.org/](http://www.sa-intl.org/)
11. UK Modern Slavery Act  
[http://www.legislation.gov.uk/uk-pga/2015/30/pdfs/ukpga\\_20150030\\_en.pdf](http://www.legislation.gov.uk/uk-pga/2015/30/pdfs/ukpga_20150030_en.pdf)
12. UN Global Compact  
[www.unglobalcompact.com](http://www.unglobalcompact.com)
13. UN Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte  
[http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf)
14. UN National Human Rights Action plans  
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/NationalActionPlans.aspx>
15. UN Sustainable Development Goals  
<http://www.un.org/sustainabledevelopment/>
16. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption  
<http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/index.html>

17. Freiwillige Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte  
[www.voluntaryprinciples.org](http://www.voluntaryprinciples.org)
18. OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten  
[www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm](http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm)
19. Vorherige freiwillige und informierte Zustimmung – Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und bewährte Verfahren für lokale Gemeinschaften – FAO  
[www.fao.org/3/a-i6190e.pdf](http://www.fao.org/3/a-i6190e.pdf)